



11.2.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

insbesondere aufgrund der für das Bundesland Tirol aufrechten Reisewarnung und den mit morgen in Kraft tretenden entsprechenden Bestimmungen, ist heute wieder ein Corona-Update erforderlich. Darüber hinaus erhalten Sie weitere Informationen zum „Übergangstag“ am Montag, dem 15. Februar 2021, zu den Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zu den schulfremden Personen (Jugendcoaches):

1. Für alle Schulen – Verordnung der Bildungsdirektion bezüglich Distance Learning für Schülerinnen und Schüler mit Wohnort außerhalb Tirols

Die Bildungsdirektion für Tirol wird heute noch **verordnen**, dass alle Schülerinnen und Schüler, die in einem **anderen Bundesland** (z.B. Salzburg, Vorarlberg etc.) oder in einem **anderen Staat** (z.B. Deutschland, Italien etc.) wohnen und daher zum Schulbetrieb ab nächsten Montag, 15. Februar 2021, nach Tirol einreisen müssten, **im ortsungebundenen Unterricht verbleiben**. Diese Vorgangsweise wurde mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgestimmt. Die Verordnung wird vorerst bis einschließlich 21. Februar 2021 befristet sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind der politische Bezirk Lienz, die Gemeinde Jungholz sowie das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee. Wir werden im Laufe der nächsten Woche (KW 7) darüber informieren, wie es nach dem 21. Februar 2021 für diese Schülerinnen und Schüler weitergeht.

Wir bitten alle Schulen, **die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich von dieser Regelung zu verständigen**. Die Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass für diese Schülerinnen und Schüler, die im ortsungebundenen Unterricht sind, Distance Learning angeboten wird. Es werden insbesondere Pendlerinnen und Pendler sowie Internatsschülerinnen und Internatsschüler betroffen sein. Grundsätzlich bleiben aber die Internate für die in Tirol wohnhaften bzw. aufhältigen Schülerinnen und Schüler geöffnet.

2. Für alle Schulen – „Übergangstag“ (Montag, der 15. Februar 2021)

Der 15. Februar 2021 gilt als „**Übergangstag**“. Wir gehen zwar davon aus, dass sich nahezu alle Schülerinnen und Schüler den Selbsttestungen unterziehen werden. Sollten jedoch am Montag noch nicht alle Einverständniserklärungen vorliegen und somit eine Testung der Schülerinnen und Schüler nicht möglich sein, können diese Schülerinnen und Schüler dennoch den Präsenzunterricht an diesem Tag besuchen. Allerdings müssen die allgemeinen Bestimmungen zur Maskenpflicht eingehalten werden, d.h. Kinder und Jugendliche haben einen Mund-Nasen-Schutz (im Primarbereich und in der Sekundarstufe I) bzw. eine FFP2-Maske (Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe) zu tragen. Ausgenommen von der MNS-Tragepflicht sind die Klassen- und Gruppenräume in den Volks- und Sonderschulen. Ab dem **16. Februar 2021 kommen dann ausnahmslos die „Eintritts“-Selbsttests** für einen sicheren Schulbetrieb bei Schülerinnen und Schülern **zur Anwendung**.

3. Für alle Schulen – Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Sollte bei Schülerinnen und Schülern **aus gesundheitlichen Gründen** ein Selbsttest objektiv nicht möglich sein, dürften diese Schülerinnen und Schüler laut dem gestern versandten Erlass „Zusätzliche Erläuterungen zum Schulbetrieb ab dem 08.02.2021“ nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass bei unter 14-jährigen Kindern mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auch andere Personen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Schulassistentinnen und Schulassistenten etc.) berechtigt sind, den Abstrich im vorderen Nasenbereich bei den Kindern durchzuführen. **Damit könnte der Schulbesuch für diese Kinder ermöglicht werden.** Bitte verwenden Sie die bereits im Corona-Update vom 9. Februar 2021 zur Verfügung gestellte **adaptierte Einverständniserklärung**.

4. Für alle Schulen – Schulfremde Personen: Erweiterung der Ausnahmeregelung

Grundsätzlich finden derzeit Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen **nicht statt**. Ungeachtet dessen gelten für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schulassistentinnen und Schulassistenten etc. aufgrund der besonderen Bedeutung ihrer Tätigkeiten Ausnahmen. Dieser Personenkreis wird nun – aufgrund der Wichtigkeit dieses Angebotes – auf die **Jugendcoaches** erweitert. Bitte achten Sie darauf, dass bei den Jugendcoaches alle Hygienebestimmungen eingehalten werden (FFP2-Maske, Abstand, Lüften, Händewaschen etc.) und nicht mit den Schülerinnen und Schülern im Klassenverband gearbeitet wird, sondern in gesonderten Räumen in Einzelsettings.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Paul Gappmaier
Bildungsdirektor